

Rüdiger Klasen
Wittenburgerstr.10
19243 Püttelkow

01.06.2014

**Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19-21
19055 Schwerin**

**Strafantrag/ Strafanzeige nach nationalen und Internationalem Recht und sofortige
Fachaufsichtsbeschwerde**

**gegen Herrn Staatsanwalt Seifert von der Staatsanwaltschaft Schwerin, gegen den ermittelnden
Bediensteten Herr KOK Jens Trautmann und Frau Astrid Schmeichel von der Kriminalpolizei
Schwerin, den Richter Aschoff und die Richterin Philipps am Amtsgericht Schwerin und weitere in
den Vorgang eingebundene Bedienstete und Personenkreise**

**Betrifft die Aktenzeichen, Zeichen und Geschäftsnummern: 112 Js 18790/13 + Zeichen Amtsgericht
Schwerin: 36 Gs 1346/13 31
Nachfolgende AZ Qs 57/13 + 36 Gs 1645/13 + 136 Js 26504/13 + 36 Gs 1645/13**

wegen

**Zu 1 Strafbare Grundrechteverletzung Artikel 1- 19 Grundgesetz durch unzulässige
Hausdurchsuchung wegen fehlender Unterschrift auf den Durchsuchungsbeschluß vom
Amtsgericht Schwerin = Verstoß gegen § 125 BGB, § 126 BGB. Dazu Verstoß gegen § 823 BGB
respektive 839 BGB, weil ich am restriktiven Durchgriff gehindert bin.**

**Zu 2 Straftat gemäß § 241 StGB Bedrohung mittels Mord-Drohung bei der illegalen
Hausdurchsuchung durch den Durchsuchungsbediensteten Herrn Trautmann mit sofortigen
Erschießen ohne Vorwarnung!**

**Zu 3 Strafbare Grundrechteverletzung Artikel 1- 19 Grundgesetz durch unzulässige
Hausdurchsuchung mit Verstoß gegen § 126 BGB, § 823 BGB respektive 839 BGB. Desweiteren
wurde der *Gewahrsamsinhaber* wurde zu keinen Zeitpunkt von den betr. Behörden um die
freiwillige Herausgabe von Gegenständen – gleich welcher Art - ersucht! 1.4 Verstoß gegen § 112
StGB, Rechtsmittel laut § 112 StPO wurde mir verwehrt, Verstoß Ausweispflicht: § 1 PersAuswG**

**Zu 4 Unzulässigkeit der Hausdurchsuchung durch offenkundig vorsätzlichen Verstoß gegen § 108
StPO: Zielgerichtete Suche nach Waffen, Munition & Sprengstoffe mit Einsatz eines
Sprengstoffspürhundes verstößt gegen § 108 StPO.**

**Zu 5 Falsche Verdächtigung § 164 StGB Unzulässigkeit der Verdächtigung und Beschuldigung
seitens Staatsanwalt Herr Seifert angeblich illegaler öffentlicher Verwendung von Kennzeichen
ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen.**

**Zu 6 Wegen Verstoß gegen StPO § 160 Absatz 2:
Es wurde bis heute gemäß StPO § 160 Absatz 2 offenkundig vorsätzlich durch hartnäckige
Ignoranz trotz aller Anzeigen und Beschwerden NICHT zu meiner Entlastung ermittelt.**

**Zu 7 § 258 a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung: Die Einleitung absolut
notwendiger Ermittlungen des im Verfahren angezeigten Bundesgesetzgebers wurde von**

vornherein unterlassen. Der gesamte Vorgang ist strafbar nach § 258 a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung.

Zu 8 Unterschlagung § 246 StGB durch unberechtigt unbegründet unverhältnismäßig langen monatelangen Einbehalt meines PC/ Rechners Microstar- S/N: 1864501 0020453, IGNORANZ aller meiner Beschwerde- Schreiben in der Sache . 17.02.2014. Damit ist der Straftatbestand der Unterschlagung erfüllt.

In Folge Sabotage und Behinderung diverser gerichtlicher Verfahren am Amtsgericht Schwerin, Landgericht Schwerin, OLG Rostock, Staatsanwaltschaften Schwerin, Brandenburg, Sozialgericht Schwerin und weitere bundesweite Behördenvorgänge meiner Person.

Zu 9 Strafbarer Versuch der illegalen Zwangspsychiatisierung durch Herrn Staatsanwalt Seifert aus offenkundig politisch motivierten Gründen um mich als politisch unbequemen Menschen mittels eig. Machtmißbrauch, Justizwillkür und Amtsmißbrauch auszuschalten. Alle Anträge auf Herausgabe des Gutachtens wurden bis heute durch Staatsanwaltschaft Schwerin – Herr Staatsanwalt Seifert hartnäckig ignoriert. Zeugnis Dr. Wegner Lüneburg

Zu 10 Es besteht offenkundige Befangenheit der Staatsanwaltschaft Schwerin - speziell Herr Staatsanwalt Seifert und auch vom Land- und Amtsgericht Schwerin durch Verdacht auf interne Dienstschulungen/ Weisungen zum Umgang mit Beschwerdeführenden Bürgern durch den BRD- Inlandsgeheimdienst *Verfassungsschutz* und der Innenministerien der BRD- Bundesländer. U. a. dadurch hervorgerufener Stillstand der Rechtspflege – so auch in Mecklenburg- Vorpommern.

Zu 11 Zu allen aufgeführten Punkten besteht strafbare Rechtsbeugung/ Rechtsbruch durch illegale Aktion in der Staatenlosigkeit, Verdacht der Korruption, Grundrechteverletzung und Verletzung der Menschenrechte Artikel 1-19 GG und Artikel 5 Menschenrechte Landesverfassung Mecklenburg- Vorpommern, in Folge Bruch der verfassungsmäßigen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Zu 12 Strafbarer Verstoß gegen internationales Recht: Verstoß gegen die UN- Charta- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, SHAEF und SMAD- Verstoß gemäß Artikel 139 Grundgesetz, Verstoß gegen das Völkerrecht und BRD- Bundesrecht gemäß Artikel 25 Grundgesetz als höchste Rechtsnorm für die BRD durch alle vorgenannte Anzeigepunkte. Speziell auch die offenkundig illegale Weiterführung nationalsozialistischer Staatsgrundlagen und Gesetze des 3. Reiches durch die Bundesrepublik Deutschland.

und aller in Frage kommender anderer Delikte.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich o. g. Strafantrag und Strafanzeige gegen die vorgenannte Personen wegen o.g. Straftaten. Mit Verweis auf gesamten Tatbestand sind die Ermittlungen sofort aufzunehmen.

Als erstes wird festgestellt:

Auf Grund der im ZDF (ZDF.info) veröffentlichten internen Dienstschulung des BRD Inlandsgemeindienstes *Verfassungsschutz*

Titel: Der Staat bin Ich – Sendung

<http://www.candoberlin.de/neues/>

Filmtitel: „Der Staat bin Ich! Wenn Menschen ihrem Land kündigen“

Und Filmtitel „Der Staat bin Ich - Eine Bewegung gegen den deutschen Staat“

Quellerverweise lau Anlage:

<http://www.candoberlin.de/neues/>

<http://www.zdf.de/zdfinfo/der-staat-bin-ich-eine-bewegung-gegen-den-deutschen-statt-33027054.html>

(Verweis Strafanzeige/ Strafantrag vom 18.05.2014 u.a. an die Staatsanwaltschaft Potsdam und weiteren Dienststellen auf Landes- und Bundesebene)

worin pauschalisiert alle Beschwerde führenden Bürger als Wahnkrank, Rechtsterroristen und Reichsbürger verunglimpft und verleumdet werden, sehe ich mich zu folgender Klarstellung bzgl. meiner Person veranlasst:

Persönliche Erklärung:

Ich bin weder ein Reichsbürger noch bin ich in irgendeiner Art und Weise (rechts-links)extremistisch gewaltbereit, militant - gefährlich. Das Gegenteil ist bei mir der Fall: Ich trete grundsätzlich mit friedlich-rechtstaatlichen Mitteln in für die Allgemeinheit aufopfernd ehrenamtlicher Arbeit für den Frieden ein. Desweiteren vertrete ich keinerlei Ideologien, Religionen, Theorien und Rechtsauffassungen. Ich stelle auch nicht die Existenz der Bundesrepublik Deutschland in Frage, sondern kritisiere lediglich die bis heute offenkundigen, nicht geklärten und nicht abgestellten staatsrechtlichen Legitimationsmängel. Das betrifft auch diesen angezeigten Vorgang.

Ich handel ausschließlich korrekt nur nach den uns vorgegebenen gesetzlichen Rechtsgrundlagen. Dazu beziehe ich mich ausschließlich nur auf die offenkundigen Tatsachen.

Ich vertrete und verteidige das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die vom Grundgesetz gegenwärtig überlagerte Weimarer Reichsverfassung von 1919. (WRV) Ich stehe zur, beziehe mich und verteidige die verfassungsmäßige Grundordnung, das Völker- und das Menschenrecht in Deutschland.

Diese höchsten Rechtsnormen sind in der Bundesrepublik Deutschland nun auch durch diesen angezeigten Vorgang gebrochen und verlangen umgehende Aufklärung und Abhilfe.

Alle BRD- Behörden können durch die aufgeführte konspirativ geheimdienstliche Tätigkeit des BRD Verfassungsschutzes POTENZIELL infiltriert und befangen sein!

In diesen Zusammenhang ist mir gegenüber mittels einer zureichenden EIDESSTAATLICHEN VERSICHERUNG* klarzustellen, dass Ihre angeschriebene Behörde KEINE derartigen Dienstschulungen bzw. Weisungen/ Ratschläge/ Vorgaben u .ä. Maßgaben des BRD Inlandsgemeindienstes

Verfassungsschutz erhalten hat.

Dezierte Ausführung zu den einzelnen Strafantrags- Strafanzeigeepunkten:

Zu 1 Es wird festgestellt:

Strafbare Grundrechteverletzung Artikel 1- 19 Grundgesetz durch unzulässige Hausdurchsuchung wegen fehlender Unterschrift auf den Durchsuchungsbeschuß vom Amtsgericht Schwerin = Verstoß gegen § 125 BGB, § 126 BGB. Dazu Verstoß gegen § 823 BGB respektive 839 BGB, weil ich am restriktiven Durchgriff gehindert bin.

Dezierte Begründung:

1.1.

Der Hausdurchsuchungsbeschuß wurde mir über Frau Astrid Schmeichel vom verantwortlichen Richter Aschoff vom AG Schwerin NICHT unterschrieben an mich ausgehändigt. Damit ist der Durchsuchungsbeschuß formell schon laut BGB gesetzlich ungültig und die Hausdurchsuchung letztlich illegal erfolgt.

Verweis: „Bürgerliches Gesetzbuch

Buch 1 - Allgemeiner Teil (§§ 1 - 240)

Abschnitt 3 - Rechtsgeschäfte (§§ 104 - 185)

Titel 2 - Willenserklärung (§§ 116 - 144)

§ 126

Schriftform

(1) Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.

(2) Bei einem Vertrag muss die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen. Werden über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, so genügt es, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet.

(3) Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.

(4) Die schriftliche Form wird durch die notarielle Beurkundung ersetzt.

§ 125

Nichtigkeit wegen Formmangels

Ein Rechtsgeschäft, welches der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermangelt, ist nichtig. Der Mangel der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form hat im Zweifel gleichfalls Nichtigkeit zur Folge.

Im VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz) findet man hierzu in §37 Abs.3 folgendes:

(2) Ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt muss die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten. Wird für einen Verwaltungsakt, für den durch Rechtsvorschrift die Schriftform angeordnet ist, die elektronische Form verwendet, muss auch das der Signatur zugrunde liegende qualifizierte Zertifikat oder ein zugehöriges qualifiziertes Attributzertifikat die erlassende Behörde erkennen lassen.

Durch den Abs.5 desselben Gesetzes entzieht sich der Absender seiner persönlichen Verantwortung, hier heißt es nämlich:

(5) Bei einem schriftlichen Verwaltungsakt, der mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen wird, können abweichend von Absatz 3 Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen. Zur Inhaltsangabe können Schlüsselzeichen verwendet werden, wenn derjenige, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, auf Grund der dazu gegebenen Erläuterungen den Inhalt des Verwaltungsaktes eindeutig erkennen kann.“

Somit kollidiert Abs.5 des VwVfG mit dem BGB, das jedoch ranghöheres Recht darstellt. Damit ist das BGB vorrangig!

Verweis: Zivilprozessordnung ZPO

Buch 2 - Verfahren im ersten Rechtszug (§§ 253 - 510c)

Abschnitt 1 - Verfahren vor den Landgerichten (§§ 253 - 494a)

Titel 2 - Urteil (§§ 300 - 329)

§ 315

Unterschrift der Richter

(1) Das Urteil ist von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten beisitzenden Richter unter dem Urteil vermerkt.

(2) Ein Urteil, das in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, verkündet wird, ist vor Ablauf von drei Wochen, vom Tage der Verkündung an gerechnet, vollständig abgefasst der Geschäftsstelle zu übermitteln. Kann dies ausnahmsweise nicht geschehen, so ist innerhalb dieser Frist das von den Richtern unterschriebene Urteil ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe der Geschäftsstelle zu übermitteln. In diesem Fall sind Tatbestand und Entscheidungsgründe alsbald nachträglich anzufertigen, von den Richtern besonders zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übermitteln.

(3) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat auf dem Urteil den Tag der Verkündung oder der Zustellung nach § 310 Abs. 3 zu vermerken und diesen Vermerk zu unterschreiben. Werden die Prozessakten elektronisch geführt, hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle den Vermerk in einem gesonderten Dokument festzuhalten. Das Dokument ist mit dem Urteil untrennbar zu verbinden.

Fassung aufgrund des Gesetzes über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (Justizkommunikationsgesetz - JKomG) vom 22.03.2005 (PDF-Format BGBl. I S. 837) m.W.v. 01.04.2005.

Rechtsprechung zu § 315 ZPO

233 Entscheidungen zu § 315 ZPO in unserer Datenbank. Die relevantesten 10:

BGH, 31.10.2012 - III ZR 285/12

Verfahrensrecht - Verkündetes Urteil wird nicht zugestellt: Was ist zu beachten?

BGH, 29.11.2013 - BLw 4/12

Prozessuales - Zulässigkeit der Telefonkonferenz!

OLG Brandenburg, 21.04.2010 - 3 U 75/09

Anforderungen an die Form eines Urteils; Verlängerung des Mietverhältnisses durch ...

BAG, 03.03.2010 - 4 AZB 23/09

Verhinderung eines Richters an der Unterschriftsleistung - Vorliegen eines ...

BAG, 17.08.1999 - 3 AZR 526/97

Verspätete Urteilsabsetzung - Unterschriftersetzung durch Verhinderungsvermerk

BGH, 16.10.2006 - II ZR 101/05

Verfahrensrecht - Fehlende Unterschrift unter Protokollurteil: Revisionsgrund!

OLG München, 08.03.2001 - 1 U 4646/00

LAG München, 02.02.2011 - 11 Sa 343/08

Nichtigkeitsklage

BPatG, 25.11.2013 - 35 W (pat) 421/12

Verweis:

Aktueller Präzedenzfall – OLG Dresden weist Beschwerde von Staatsanwaltschaft wegen fehlender Unterschrift zurück!

Dagegen verstößt rechtsoffenkundig der betr. Beschluß von Richter Aschoff vom AG Schwerin 36 Gs 1346/13 + 112 Js 18790/13.

Desweiteren wird festgestellt:

Durch die Nichtunterzeichnung des Durchsuchungsbeschlusses vom Amtsgericht Schwerin wurde mir der Durchgriff gemäß § 823 BGB respektive 839 BGB verwehrt. Das ist eine Grundrechteverletzung.

1.2 Meine Person wurde als der *Gewahrsamsinhaber* zu keinen Zeitpunkt von den betr. Behörden und Durchsuchungsbediensteten um die freiwillige Herausgabe von Gegenständen – gleich welcher Art - ersucht! Ich wurde zu keinen Zeitpunkt um freiwillige Herausgabe der Computer und Speichermedien seitens der Ermittlungsorgane ersucht. Damit ist auch die Verhältnismäßigkeit verletzt und es liegt durch Verstoß gegen die gesetzliche Norm und wiederum Grundrechteverletzung vor.

1.3 Es wird festgestellt:

Verstoß gegen § 112 StPO Rechtsmittel: Laut § 112 StPO wurde mir als der *Gewahrsamsinhaber* verwehrt.

1.4 Es wird festgestellt:

Verstoß Ausweispflicht: § 1 PersAuswG

Die durchsuchenden Zivil- Bediensteten haben sich trotz Aufforderung bis auf Frau Astrid Schmeichel NICHT ausgewiesen. Zwecks weiterer Verfolgung bitte ich mir die Namen aller beteiligten Bediensteten zu nennen. Es geht dabei auch zu klären ob der BRD- Inlandsgeheimdienst *Verfassungsschutz* mit dabei gewesen ist. Es liegt Verstoß Ausweispflicht: § 1 PersAuswG vor.

Zu 2 Es wird festgestellt:

Es liegt Straftat gemäß § 241 StGB Bedrohung durch die Mord- Drohung bei der illegalen Hausdurchsuchung durch den Durchsuchungsbediensteten Herrn Trautmann mit sofortigen Erschießen ohne Vorwarnung vor!

Herr Traumann tätigte mit dem überfallartigen Beginn der Hausdurchsuchung folgenden Ausspruch zu meiner Person – Zitat: „Wenn sie eine falsche Bewegung machen oder irgendeine Schublade öffnen werden ich sie ohne Vorwarnung sofort erschießen.“

Zu 3 Es wird festgestellt:

Es liegt strafbare Grundrechteverletzung Artikel 1- 19 Grundgesetz durch unzulässige

Hausdurchsuchung mit Verstoß gegen § 126 BGB, § 823 BGB respektive 839 BGB vor.
Ich wurde mit der frühmorgendlichen Hausdurchsuchungsaktion einfach überrumpelt- was allein schon rechst- und sittenwidrig ist.

Zu 4 Es wird festgestellt:

Unzulässigkeit der Hausdurchsuchung Verstoß gegen § 108 StPO: Die Zielgerichtete Suche nach Waffen, Munition & Sprengstoffe mit Einsatz eines Sprengstoffspürhundes verstößt gegen § 108 StPO, weil gezielt nach Waffen, Spengstoff und Munition gesucht worden ist, die man in meinen Besitz von vornherein vermutete und ausdrücklich NICHT Gegenstand des betr. Gerichtsbeschlusses waren:

Der Durchsuchungsbedienstete Herr Trautmann hat mir den illegalen Sprengstoffspürhundeinsatz damit *begründet*, *Verdacht auf „Sprengfallen“ zu besitzen* und tätigte Aussprüche wie Zitat: „*Ich sage nur Stuttgart! Syrien*“ (gemeint ist mit Stuttgart ein anderes Strafverfahren, was im Tatvorwurf nicht Herrn Klasen betraf) Schon damit ist die Hausdurchsuchung als völlig unzulässig erfolgt und zurück zuweisen.

Quellverweis: http://heinrich.rewi.hu-berlin.de/doc/strpr/14_durchsuchung

Auszug:

„VI. Zufallsfunde, § 108 StPO

Sofern bei der Durchsuchung Gegenstände gefunden werden, die zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf eine andere Tat hindeuten (Zufallsfunde), können diese einstweilen in Beschlag genommen werden (§ 108 StPO). Dies gilt allerdings nicht, wenn ein Beschlagnahmeverbot bzgl. der gefundenen Sache besteht oder wenn die Beamten gezielt nach den Gegenständen gesucht haben, um sie dann als Zufallsfunde auszugeben (Umgehungsgedanke).“

Prof. Dr. Bernd Heinrich/Dr. Tobias Reinbacher Stand: 14. Juli 2010

<p style="text-align: center;">Examinatorium Strafprozessrecht – Arbeitsblatt Nr. 14 Durchsuchung, §§ 102 ff. stopp</p>

I. Allgemeines und Systematik: Die Durchsuchung, geregelt in den §§ 102-108, 110 StPO, stellt eine **strafprozessuale Zwangsmaßnahme** (vgl. Arbeitsblatt Nr. 12) dar. Sie ist regelmäßig mit einem Grundrechtseingriff verbunden, weswegen besondere Anforderungen an die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage zu stellen sind. Von ihren Voraussetzungen her zu unterscheiden sind die Durchsuchung beim Verdächtigen (§ 102 StPO) und die Durchsuchung bei anderen Personen (§ 103 StPO). Wie stets bei Grundrechtseingriffen ist in beiden Fällen – als ungeschriebene Voraussetzung – der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.

II. Begriff: Unter einer Durchsuchung versteht man das gezielte Suchen nach Personen, Beweismitteln oder Gegenständen, die als Einziehungs- oder Verfallsobjekte (vgl. Verweisung in § 111b IV StPO) in Betracht kommen. Objekt einer Durchsuchung können a) Wohnungen, b) andere Räumlichkeiten, c) bewegliche Sachen oder d) auch Personen sein.

III. Durchsuchung beim Verdächtigen, § 102 StPO
Beim Verdächtigen darf eine Durchsuchung sowohl a) zum Zweck seiner **Ergreifung** (Ergreifungsdurchsuchung) als auch b) zur **Beweissicherung** (Ermittlungsdurchsuchung) durchgeführt werden. Dagegen ist eine Durchsuchung, die lediglich der **Ausforschung** dient, unzulässig. Die Durchsuchung

kann sich auf seine **Wohnung** oder andere Räume, seine **Sachen** sowie seine **Person** erstrecken. Durchsuchungsobjekt sind dabei diejenigen beweglichen Sachen (vgl. oben II c), die dem Verdächtigen „gehören“, d.h. hier: wenigstens in seinem (Mit-)Gewahrsam stehen. Im Hinblick auf die Durchsuchung der Person (vgl. oben II d) ist sowohl die Durchsuchung **am Körper** (worunter auch die „natürlichen“ Körperöffnungen, z.B. die Mundhöhle fallen) als auch der sich am Körper befindlichen **Kleidung** zulässig. Nicht erfasst ist die Durchsuchung **im Körper** (hier gelten die strengeren Vorschriften über die körperliche Durchsuchung, §§ 81a ff. StPO; vgl. Arbeitsblatt Nr. 16). Zulässig ist die Durchsuchung bereits dann, wenn die **Vermutung** besteht, dass sie zur Auffindung des Verdächtigen oder von Beweismitteln etc. führt.

IV. Durchsuchung bei anderen Personen, § 103 StPO

Bei anderen Personen ist das Ziel der Durchsuchung beschränkt auf a) die Durchsuchung zur **Ergreifung des Beschuldigten** (beschränkte Ergreifungsdurchsuchung) und b) die Durchsuchung zum Auffinden **bestimmter Gegenstände und Spuren** (beschränkte Ermittlungsdurchsuchung). Erfasst

ist in § 103 StPO ausdrücklich nur die **Durchsuchung von Räumlichkeiten**. Fraglich ist daher, ob auch **Personendurchsuchungen** zulässig

sind. Die h.M. bejaht dies auf Grund eines Erst-Recht-Schlusses zu § 81c StPO: Wenn sogar die weiter gehende körperliche Untersuchung zulässig

ist, so muss erst recht die mildere Maßnahme der Durchsuchung gestattet sein. Weitere Voraussetzung ist aber, dass **konkrete Tatsachen** (d.h. anders

als bei der Durchsuchung des Verdächtigen nicht nur bloße Vermutungen) vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass die Durchsuchung zur Auffindung

des Beschuldigten oder des gesuchten Gegenstandes in den Räumlichkeiten der betreffenden Person führt. Die bloße „Aussicht“, beweisrelevantes

Material zu finden, genügt also nicht. § 103 I 2 StPO erlaubt im Rahmen der Aufklärung von Straftaten nach den §§ 129a, b StGB (Terrorismus)

ferner die Durchsuchung eines gesamten Gebäudes, sofern auf Grund von Tatsachen anzunehmen ist, dass der Beschuldigte sich in diesem Gebäude

aufhält. Unter einem Gebäude ist eine räumlich abgegrenzte, selbstständige bauliche Einheit zu verstehen, die mehrere Wohnungen oder sonstige

Räumlichkeiten umfassen kann.

V. Durchsuchungsverbote

§§ 102 ff. StPO enthalten keine den §§ 52 ff., 97 StPO entsprechenden Durchsuchungsverbote. Insofern ist auch eine Durchsuchung bei zeugnisverweigerungsberechtigten

Personen zulässig. Allerdings ist eine Durchsuchung nach erkennbar **beschlagnahmefreien Gegenständen** (§ 97 StPO) unzulässig.

Die **nächtliche Hausdurchsuchung** ist nur unter den Voraussetzungen des § 104 StPO gestattet: bei Verfolgung auf frischer Tat, bei Gefahr in Verzug oder wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt.

VI. Zufallsfunde, § 108 StPO

Sofern bei der Durchsuchung **Gegenstände gefunden werden, die zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf eine andere Tat**

hindeuten (Zufallsfunde), können diese einstweilen in Beschlag genommen werden (§ 108 StPO). Dies gilt allerdings nicht, wenn ein Beschlagnahmeverbot

bzgl. der gefundenen Sache besteht oder wenn die Beamten gezielt nach den Gegenständen gesucht haben, um sie dann als Zufallsfunde auszugeben (Umgehungsgedanke).

VII. Verfahren, § 105 StPO

Zuständig für die Anordnung einer Durchsuchung ist grundsätzlich der **Richter** (§ 105 I StPO), bei Gefahr im Verzug sind auch die **StA** und ihre

Ermittlungspersonen (§ 152 GVG) zur Anordnung befugt. Letztere aber nur, wenn es sich **nicht** um eine Durchsuchung nach § 103 I 2 StPO (terroristische

Straftaten) handelt. An die Annahme einer **Gefahr im Verzug** sind **strenge** Anforderungen zu stellen (**BVerfGE 103, 142**). Aus der Begründung

muss erkennbar sein, dass Versuche unternommen wurden, den Richter zu erreichen. Der Beschluss selbst muss **ausreichend bestimmt**

sein und tritt spätestens mit Ablauf eines halben Jahres außer Kraft, wenn er bis dahin nicht umgesetzt wurde.

Es ist sehr **str.**, ob aus dem **Verstoß gegen den Richtervorbehalt** ein **Verwertungsverbot** erwächst.

Die Rechtsprechung lehnte dies früher ab,

erkennt nun aber in verschiedenen Fällen ein Verwertungsverbot an, so etwa bei **absichtlicher oder grob willkürlicher Umgehung**

(**BGHSt 51, 285**). Das **OLG Hamm NStZ 2010, 165**, nahm ein Verwertungsverbot wegen Umgehung der richterlichen Anordnung an, weil zur

Nachtzeit kein richterlicher Notdienst eingerichtet war; hierin lag ein organisatorischer Mangel, weil Ermittlungsmaßnahmen zur Nachtzeit in diesem

LG-Bezirk häufig vorkommen. Fraglich ist ferner, ob hinsichtlich des Verwertungsverbots die „Widerspruchslösung“ des BGH gilt (offen gelassen in

BGHSt 51, 285).

Literatur/Lehrbücher: *Beulke*, StPO, § 12 XI; *Roxin*, StPO, § 35; *Volk*, StPO, § 10 IV Nr. 10.

Literatur/Aufsätze: *Baier*, Dokumentation der richterlichen Durchsuchungsanordnung, JA 2005, 572;

Daleman/Heuchemer, Verwertungsverbot für die Beweisergebnisse

rechtswidriger Hausdurchsuchungen?, JA 2003, 430; *Jahn*, Zur Konkretisierung und Begründung des Verdachts zur Rechtfertigung einer

Wohnungsdurchsuchung, JuS 2006, 946; *ders.*, Unzulässigkeit von „Durchsuchungshaft“, JuS 2008, 649;

ders., Strafprozessrecht: Verstoß gegen

Richtervorbehalt, JuS 2010, 83; *Jahn/Eckhardt*, Überprüfung nichtrichterlich angeordneter

abgeschlossener Durchsuchungen, JA 1999, 748; *Kassing*,

Die Verwertbarkeit von Beweisen bei Verstoß gegen § 105 I 1 StPO, JuS 2004, 675; *Kropp*, Der Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss,

JA 2003, 688; *Lepsius*, Die Unverletzlichkeit der Wohnung bei Gefahr in Verzug, JURA 2002, 259;

Ostendorf/Brüning, Die gerichtliche

Überprüfbarkeit der Voraussetzungen von „Gefahr in Verzug“, JuS 2001, 1063; *Sachs*,

Wohnungsdurchsuchung ohne richterliche Anordnung,

JuS 2005, 742; *Schroeder*, Die Durchsuchung im Strafprozess, JuS 2004, 858; *Sommermeier*, Die

materiellen und formellen Voraussetzungen

der strafprozessualen Hausdurchsuchung, JURA 1992, 449.

Rechtsprechung: **BVerfGE 96, 44** – Praxisräume (Verfallsdatum des Durchsuchungsbeschlusses);

BVerfGE 103, 142 – Durchsuchung (strenge Voraussetzungen

für Gefahr im Verzug); **BGHSt 51, 285** – Durchsuchung (Absichtliche oder willkürliche Umgehung des Richtervorbehalts); **BGH StV 2002, 62**

– Nichtverdächtiger („konkrete Tatsachen“ i.S.d. § 103 StPO); **OLG Celle NStZ 1998, 87** – Mundhöhle (gewaltsames Öffnen der Mundhöhle);

OLG Hamm StV 2007, 69 – Lampenladen (offensichtliche Rechtswidrigkeit der polizeilichen Anordnung und Beweisverwertungsverbot); **OLG**

Hamm NStZ 2010, 167 – richterlicher Notdienst (Verwertungsverbot wegen Umgehung des Richtervorbehalts).

Die betreffenden Sammlungsgegenstände des Sammlers historischer Gegenstände Rüdiger Klasen sind unbrauchbarer Kriegsschrott/ Dekorationsgegenstände und verstoßen nicht gegen das alliierte Kriegswaffenkontrollgesetz bzw. das Waffengesetz. Die Gegenstände stellen für weitere Ermittlungen keine Bedeutung dar. Auch die Verhältnismäßigkeit ist hierbei nicht gewahrt und steht in keinem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Tat und des gegen den Beschwerdeführer bestehenden Tatverdachts.

Sollten bei Einzelteilen dennoch irgendwelche Bedenken/ Einwände seitens des zust. LKA bestehen sind diese sofort dezidiert beweiskräftig untersucht darzulegen.

Ggfs. wird eine Nachprüfung durch das übergeordnete BKA in Erwägung in Betracht gezogen.

Das hat zur Folge, dass diese sog. Zufallsfunde nicht herangezogen werden können.

Der Vorgang stellt eine nicht zu rechtfertigende Grundrechtsverletzung nach Grundgesetz Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz dar.

Es wird festgestellt:

Der Gewahrsamsinhaber wurde zu keinen Zeitpunkt auch hierbei um die freiwillige Herausgabe von Gegenständen – gleich welcher Art - ersucht! Die Unterstellung es handelt sich um einen Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz bzw. Waffengesetz ist anhand der völlig unbrauchbaren historischen Fragmente und Sammlungshandhabung unhaltbar. Weil mir ausdrücklich das Fotografieren der beschlagnahmten Waffenteil durch Herr Trautmann und Frau Astrid Schmeichel VOR ORT verboten worden ist, besteht ausdrücklich der Verdacht nachträglicher Manipulation- zumal diese gesamte Aktion von Zivilpersonen (Bundesamt für Verfassungsschutz???) offenkundig aus politisch motivierten Gründen erfolgt ist. Da sich diese Zivilpersonen bis auf Frau Astrid Schmeichel und Herr Trautmann weder vorgestellt noch ausgewiesen haben besteht auch der begründete Verdacht das es sich hierbei um eine private AKTION DES BRD- INLANDSGHEIMDIENSTES *VERFASSUNGSSCHUTZ* gehandelt haben könnte, was zu untersuchen und zweifelsfrei zu klären ist. Ich fordere daher die Herausgabe der Namen aller an der illegalen Hausdurchsuchung und Beschlagnahme beteiligten Zivilpersonen/ Privatpersonen.

Die Herausgabe meines persönlichen Sammlungseigentums wird von mir ausdrücklich bestanden und hat daher umgehend zu erfolgen.

Zu 5 Es wird festgestellt:

Falsche Verdächtigung § 164 StGB durch Beschuldigung angeblich illegaler öffentlicher Verwendung von Kennzeichen ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen:

Verweis: Die Hausdurchsuchung fand wegen Zitat aus Beschluß vom Richter Aschoff AG Schwerin: „Beschuldigte ist nach bisherigen Ermittlungen verdächtig in 19243 Püttelkow seit dem 01.07.2013 durch 5 Straftaten Kennzeichen ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen öffentlich verwendet zu haben, indem...“

Das Amtsgericht Schwerin hat durch die Richterin Philipps und das Landgericht Schwerin haben bis heute den umfassend vorgetragene Beschwerden NICHT abgeholfen und damit festgelegt, dass die beschlagnahmten Gegenstände weiterhin in Gewahrsam der Behörden verbleiben sollen. Auf meine letzten Beschwerden an das AG Schwerin und das LG Schwerin wurde NICHT reagiert! Die Beschlüsse der Gerichte sind ebenfalls nicht unterschrieben was ein Verstoß gegen BGB §126 darstellt. Die Beschlüsse sind schon daher rechtsunwirksam.

Ich weise diese grundrechteverletzenden Beschlüsse erneut zurück und trage dazu folgende Begründung vor:

Der Sachverhalt im vorgehen einer strafbaren Handlung gemäß § 86a StGB wird folgendes festgestellt: Die Verwendung der „Symbole verfassungsfeindlicher Organisationen“ trifft hier nicht zu und die Hausdurchsuchung ist völlig überzogen durchgeführt worden, was mit dem Absatz 3 des § 86a zu widerlegen ist.

„(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.“

Die Verhältnismäßigkeit der Mittel ist weitgehend überschritten, weil ich diese Herr Klasen zur Last gelegten Symbole nicht zur Verherrlichung des

Faschismus und Nationalsozialismus

verwendet habe, sondern ausschließlich zur Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte, der **Abschreckung, Aufklärung**, juristischen Information über die offenkundige § Weiterführung des 3. Reiches, was hiermit Ihnen gegenüber ERINNERND beanzeigt wird!

Auf der Webseite www.staatenlos.info wird Aufklärung, Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte, der **Abschreckung, Aufklärung**, juristischen Information über die offenkundige § Weiterführung des 3. Reiches gegen den Faschismus und Nationalsozialismus betrieben und daher können die zur Last gelegten Taten mit nicht angelastet werden, was ich hiermit auf das Schärfste zurückweise.

Das Verhalten der Unverhältnismäßigkeit der Mittel in dem Beschluß vom 17.09.2013 zu dem AZ: 36GS 1443 /13 und 112 JS 18790/13 der Staatsanwaltschaft Schwerin ist der Vorwurf zu machen, dass wenn eine vorherige Anhörung zu Person Rüdiger Klasen getätigt worden wäre, hätte Herr Klasen selbstverständlich freiwillig über diese Seite www.staatenlos.info in allen Belangen Auskunft erteilt. Das hat Herr Klasen auch bzgl. der Ermittlungen gegenüber den Beamten Herr Trautmann, Herr Grünschow, Frau Schmeichel vom LKA MV ausdrücklich unter Zeugen bekräftigt!

Auch hätte die Staatsanwaltschaft Schwerin spätestens zu diesem Zeitpunkt gewußt, warum und aus welchen Gründen Herr Klasen diese öffentliche Webseite betreibt. Im Jahre 2012 habe ich bereits die Staatsanwaltschaft Schwerin und das Amtsgericht Schwerin im Rahmen diverser Verfahren vollumfänglich über diese Vorgänge und der Webseite www.staatenlos.info informiert und angezeigt. Alle Verfahren wurden mittels Formbrief ohne Ermittlung eingestellt!

Es kann also nicht angehen, dass das Amtsgericht sowie die Staatsanwaltschaft Schwerin sich in Unkenntnis zurückziehen, obwohl sie genauestens über diese Webseite informiert waren. Ganz sicher stelle ich fest, dass dieser Vorgang als Fehlverhalten und Überzogen der an diesen Vorfall beteiligten Behörden gewertet werden kann.

Die Hausdurchsuchung war unrechtmäßig, wenn die Einleitung, die Art und Weise oder deren Gestaltung rechtswidrig ist und damit gegen eine für die betr. Organe maßgebende Rechtsnorm verstößt.

Dieser Sachverhalt wurde von den genannten Behörden klar erfüllt, da ich es bereits seit dem Jahr 2012 allen beteiligten Justizbehörden mitgeteilt habe!

Den Behörden wie die Staatsanwaltschaft Schwerin und dem LKA Mecklenburg- Vorpommern war also vor den weiteren Einbehalt meines Eigentums die Rechtswidrigkeit derselben Maßnahme bekannt!

Damit war der Verwaltungsakt gemäß § 44 VwVfG nichtig und unwirksam.

Gemäß § 63 BBG tragen alle Beteiligten für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

Insbesondere die beschlagnahmten Rechner und Speichermedien beinhalten persönliche, sowie wichtige, für Herrn Klasen unersetzliche Daten und Bilder.

Durch die Beschlagnahme ist Herr Klasen nicht mehr in der Lage seinen Verpflichtungen gegenüber den Behörden und Gerichten nachzukommen, weil er keinen Datenersatz aus den Rechnern weiter abgespeichert hat.

Aus gegebenem Anlaß zitiert Herr Klasen das Strafgesetzbuch StGB § 86a Absatz 3, das ich zum Verständnis farblich unterlegt habe, dass die Behauptungen der Behörden rechts- und sittenwidrig sind und damit seine Person nicht betreffen.

Quellverweis: <http://dejure.org/gesetze/StGB/86.html>

[Strafgesetzbuch](#)

1. Abschnitt - Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ [80](#) - [92b](#))

3. Titel - Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ [84](#) - [91a](#))

§ 86

Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen

(1) Wer Propagandamittel

- einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer Partei oder
1. Vereinigung, von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen Partei ist,
- einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige
2. Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist,
- einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses
3. Gesetzes, die für die Zwecke einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen tätig ist, oder
4. Propagandamittel, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen,

im Inland verbreitet oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt oder in Datenspeichern öffentlich zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche Schriften (§ [11](#) Abs. 3), deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.

(4) Ist die Schuld gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.“

Zitat Ende.

Gleichbehandlungsgrundsatz: Vor dem Gesetz sind alle Menschen gleich zu behandeln. Das betrifft meine Person wie auch ALLE anderen Organisationen, Personen, Einrichtungen und Medien, die die Verwendung verbotener Symbole nach §86 a Absatz 3 zur Bekämpfung & Abschreckung gegen den Faschismus & Nazismus in Anspruch nehmen. Staatenlos.info macht nichts anderes, nur mit dem Unterschied das als offenkundiger Täterkreis der Bundesgesetzgeber/ die Bundesregierung selbst in die rechtsoffenkundig berechnete öffentliche Kritik gerät.

Es erfolgte von mir definitiv KEINE VERHERRLICHUNG sondern die BEKÄMPFUNG des Faschismus & Nazismus ohne Ansehen der Person - selbst wenn der eigene Gesetzgeber davon betroffen ist. Daher ist der Vorwurf der illegalen öffentlichen Verwendung Kennzeichen ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen nicht haltbar und erfüllt darüber hinaus der Straftatbestand der Falschen Verdächtigung§ 164 StGB.

Zu 6 Es wird festgestellt:

**Desweiteren wurde bis heute wurde nachweisbar gemäß StPO § 160 Absatz 2 NICHT zu meiner Entlastung ermittelt:
Strafprozeßordnung**

2. Buch - Verfahren im ersten Rechtszug (§§ 151 - 295)

2. Abschnitt - Vorbereitung der öffentlichen Klage (§§ 158 - 177)

§ 160

(1) Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen.

(2) Die Staatsanwaltschaft hat nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung der Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen ist.

(3) Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft sollen sich auch auf die Umstände erstrecken, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind. Dazu kann sie sich der Gerichtshilfe bedienen.

(4) Eine Maßnahme ist unzulässig, soweit besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

Fassung aufgrund des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Strafverfahrensrechts - Strafverfahrensänderungsgesetz 1999 (StVÄG 1999) vom 02.08.2000 (PDF-Format BGBl. I S. 1253) m.W.v. 01.11.2000.

Zu 7 Es wird festgestellt:

§ 258 a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung: Die Einleitung notwendige Ermittlungen des im Verfahren von mir angezeigten Bundesgesetzgebers wurde von vornherein unterlassen. Der gesamte Vorgang ist Strafbar nach § 258 a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung.

Dazu komplexe Erläuterung zum besseren Verständnis:

Die Bundesrepublik Deutschland führt bis heute die Nazi-Kolonie des 3. Reiches von Adolf Hitler ungehindert weiter.

(R = STAG: unmittelbare Reichsangehörigkeit = Deutsche Staatsangehörigkeit = Kolonieangehörigkeit aus den ehem. Deutschen Schutzgebieten- Verweis Zeitzeugen- Staatsrechtler wie Dr. jur. Herbert Hauschild, Hermann Weck, Dr. Walter Schätzel, Dr. Bernhard Lösener, G. Zeidler)

Die NS- Gleichschaltungskolonie *Bundesrepublik Deutschland* überlagert bis heute den deutschen Heimatstaat *Deutschland*.

Die Verordnung vom 05.02.1934 über die deutsche Staatsangehörigkeit ist mit der militärischen Kapitulation des 3. Reiches nicht ersatzlos untergegangen.

Auch die NS- Glaubhaftmachung *DEUTSCH* von Adolf Hitler wurde 1945 im verbliebenden deutschen Staatsgebiet NICHT beseitigt und wird bis heute in Deutschland angewendet.

(sprachliche Einführung der deutschen Staatsangehörigkeit im Gesetz Wiederruf von Einbürgerungen und Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit RGBL 28. Juli 1933, Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit RGBL 05.2.1934, Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit Neues

Staatsrecht 1934, Seite 54, Amtsblatt für Schleswig Holstein 29.06. 1946 Nr. 3 Jahrgang 1, Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich vom 14.Juli 1945, Bundesgesetzblatt Teil III vom 01. August 1959, Ausweisdokumente der BRD mit der deutschen Staatsangehörigkeit und deren Glaubhaftmachung DEUTSCH von 1934)*

Der Artikel 116 GG verstößt gegen Artikel 139 GG.

Nach dem Waffenstillstand 1945 wurde ab 1949 die geistige Besetzung angewendet.

Nazi- Gesetze und die deutsche Zwangs- Staatsangehörigkeit vom 5.02.1934 sind durch geistige Okkupation im Verborgenen geblieben.

Durch heimtückische Falschinformationen und täuschende Anwendung von Nazi - Gesetzen hat sich dieser Zustand in den Köpfen der Menschen bis heute normalisiert.

Die deutschen Bundesbürger glauben durch die NS- Glaubhaftmachung "DEUTSCH" von 1934 an die deutsche Staatsangehörigkeit vom 05.02.1934.

Der geheime Staatsstreich

Am 8.12.2010 sind mit einem geheimen Staatsstreich der Bundesrepublik Deutschland, die auch eine Urkundenfälschung (Datumfälschung zur Täuschung: 05.02.1934 auf dem 22.07.1913) im Staatsangehörigkeitsgesetz beinhaltet. Am 08.12.2010 wurde die unmittelbare Reichsangehörigkeit (= unmittelbare deutsche Staatsangehörigkeit) beseitigt. 1934 R=STAG / 1934 R = STAG 1913 (2010) (*Verweis Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG 1913) BGBl. I S. 1864 08.12.2010 Bundesgesetzblatt Teil III vom 01. August 1959)*)

Durch diesen Vorgang wurde jeder Bundesbürger mit der deutschen Staatsangehörigkeit und der NS- Glaubhaftmachung *DEUTSCH* seit dem 08.12.2010 staatenlos und durch die unmittelbare Unionsbürgerschaft doppelt staatenlos!

(Verweis unmittelbare Unionsangehörigkeit = Welt - Bürgerschaft – Der Unionsbürger v. Christoph Schönberger)

Der Artikel 16 GG wurde am 08.12.2010 durch täuschen beseitigt.

Die BRD vollzog diesen geheimen Staatsstreich und hält die beseitigte deutsche Staatsangehörigkeit v. 1934 durch die NS- Glaubhaftmachung *DEUTSCH* v. 1934 künstlich am Leben.

Durch die Streichung der Reichangehörigkeit im deutschen Staatsangehörigkeitsgesetz (STAG) wurde das bundesdeutsche Personal STAATLOS gemacht.

Das ab 1934 von Adolf Hitler gleichgeschaltete *DEUTSCHE VOLK* wurde vollständig entrechtet und entmachtet. (Status Vogelfrei)

Die BRD vollzog diesen geheimen Staatsstreich und hält die beseitigte deutsche Staatsangehörigkeit von 1934 durch die NS- Glaubhaftmachung *DEUTSCH* von 1934 künstlich am Leben. Die Bundesrepublik Deutschland und alle Ihre Organe haben durch Staatlosigkeit ihre Legitimation verloren und sind juristisch GESCHÄFTSUNFÄHIG. Alle nationalen und internationalen Verträge, die mit der Bundesrepublik Deutschland geschlossen worden sind, sind dadurch gebrochen und nichtig.

Dieser Zustand wird auch aufgrund bereits wiederholter Beschlüsse zur Staatenlosigkeit von BRD- Gerichten untermauert.

Verweis auf die den Behörden als auch Ihrer Bheörde vorliegenden aktuellen Staatenlos- Beschlüsse:

K1 Amtsgericht Goslar

K2 Amtsgericht Langen (Hessen)

K3 Amtsgericht Vechta

Aufgrund der bereits wiederholt gerichtlich festgestellter rechtsoffenkundiger STAATLOSIGKEIT der Bundesrepublik Deutschland und nachfolgender Verfahrenseinstellungen wird hiermit die Legitimation der Behörde *Amt Wittenburg* und die Legitimation der Tat ausführenden Bediensteten ernsthaft angezweifelt.

Dazu kommt das die privatisierte Behörden * NICHT mehr die Voraussetzungen nach dem BGB bzgl. eines staatlichen Amtes erfüllt.

Verweis Auszüge. UPIC.de

Privatisierte BRD- Behörde: U. a. fehlende Unterschriften auf vorgeblich amtliche Schreiben der Behörde, fehlende Amtsbezeichnungen, Amtsausweise, amtliche Stempel und Siegel.

Aus genannten Gründen wird hiermit Täuschung im Rechtsverkehr angezeigt. (Verweis Bereinigungsgesetze)

Es wurde auch hier fruchtlos Beweislastumkehr gefordert. Bis heute wurde seitens der zuständigen Behörden wie der Landkreis- Ludwigslust Parchim, dem **Amt Wittenburg, dem Amtsgericht Schwerin, den Landgericht Schwerin usw. gleichlautende vorrangegangenen Beweislastumkehr- Forderungen in parallelen Vorgängen NICHT nachgekommen.**

Ignoranz der bei allen genannten Behörden beantragt- geforderten Staatsangehörigkeitsprüfung dem „Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit“ vom 6. XI. 1997:

Die bei der zuständigen BRD- Behörde ***Amt Wittenburg*** beantragte und mehrfach erinnerte Staatsangehörigkeitsprüfung nach dem Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. XI. 1997 wurde ebenfalls bis heute hartnäckig ignoriert und die notwendige Einschaltung der mit zust. Staatsangehörigkeitsbehörde des Großkreises Ludwigslust- Parchim unterlassen.

Damit wurde diese gesetzliche EU- Norm durch die betr. zuständige Behörde verletzt.

Es liegt offener Gesetzesverstoß gegen die Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. XI. 1997 vor.

Dieses Recht- und sittenwidriges Verhalten zieht ferner der Bruch dieses EU- Vertrages nach sich, was hiermit ebenfalls bei Ihnen von mir angezeigt wird.

Zu 8 Es wird festgestellt:

Unterschlagung § 246 StGB und Grundrechteverletzung durch pers. Benachteiligung wegen monatelangen unverhältnismäßig langen unberechtigten Einbehalt meines PC- Rechner Microstar S/N: 1864501 0020453, offenkundig politisch motivierte Schikane gegen meine Person, Behinderung, Sabotage diverser gerichtlicher Verfahren am Amtsgericht Schwerin, Landgericht Schwerin, Oberlandesgericht Rostock, Sozialgericht Schwerin und weiterer bundesweite Behördenvorgänge:

**z. B. 112 Js 18790/13 + Zeichen AG Schwerin: 36 Gs 1346/13,
31 Qs 57/13 + 36 Gs 1645/13 + 136 Js 26504/13 + 36 Gs 1645/13**

Bis heute wurde mir mein pers. PC- Rechner Microstar S/N: 1864501 0020453 nicht wieder ausgehändigt.

Obwohl ein **technischer Computerscan zur Datensicherung** innerhalb weniger Stunden erledigt wäre, wird mein Rechner aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen über Monate bis heute einfach

einbehalten. Selbstverständlich wäre ich jederzeit zu einer freiwilligen Herausgabe aller notw. Daten bereit gewesen. Ich konnte dieses Recht aber nicht wahrnehmen weil ich keinen Zeitpunkt dazu gefragt bzw. ersucht worden bin.

Durch den unbegründeten, unverhältnismäßigen Einbehalt meines pers. Rechner und den darauf befindlichen persönlichen und behördlichen Daten **seit dem 09.Oktober 2013 (!)** kann ich speziell auch meinen Pflichten zu diversen gerichtlichen Verfahren und weiteren behördlichen Vorgängen nicht mehr Form und Fristgerecht nachkommen.

Beispiel Sozialgericht Schwerin AZ: S4 SO 16/12 + S4 SO 3/11 + S 4 SO 4/11 und weitere Verfahren
Auszug Amtsgericht Schwerin AZ: 35 OWi 312/13 + 35 OWi 476/13
und weitere Verfahren und behördliche Vorgänge.

Ich erleide durch den monatelangen Einbehalt meines Rechners und den entsprechenden Datenverlust laufende persönliche, soziale und finanzielle Nachteile, was eine weitere **Grundrechteverletzung** gegen meine Person darstellt.

Schadenersatzansprüche sind jetzt vorbehalten.

Es wird festgestellt:

#Quellverweis: <http://www.kirchenlehre.com/schlag.htm>

„Beschlagnahmung von Computern grundsätzlich immer strafbar

- Pressemitteilung: Schutz bei rechtswidrigen Hausdurchsuchungen -

(Kirche zum Mitreden, 05.05.2010)

Dass bei Hausdurchsuchungen auch Computer beschlagnahmt werden, geschieht äußerst häufig.

Objektiv betrachtet, machen sich allerdings alle an Anordnung und Durchführung Beteiligten grundsätzlich immer schwerster Rechtsverstöße schuldig.

S. § 94 StPO: "(1) Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen. (2) Befinden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden sie nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme." Es gibt mehrere Einschränkungen für Beschlagnahmen, z.B. bzgl. Korrespondenzen mit Personen, für die das Zeugnisverweigerungsrecht gilt (§ 97 StPO).

Als Paradebeispiel für exzessive Unrechts-Kumulation sei hier genannt der "Beschluss" zur "Sicherstellung" von "PC oder Laptop samt Zubehör, Datenträger" von Amtsgericht Mainz, 21.07.2008, gegen Detmar Hoeffgen, Wöllstein, Autor von willkuerstaat.de. "Begründet" wird die Beschlagnahme damit, dass Hoeffgen "mehrere E-Mails schrieb" und "eine Website betreibt".

Hier ergeben sich nun reihenweise grundlegende Fragen, z.B.: Wie will man E-Mails oder gar eine Website eigentlich "sicherstellen"? Wieso wird eine E-Mail "sichergestellt", wenn der Beschuldigte sie gar nicht bestreitet? Welchen Beweis braucht man für eine E-Mail auf dem PC des Beschuldigten, wenn sie doch auch beim Empfänger vorliegt? Welchen Beweis braucht man für eine Website, die sowieso öffentlich im Netz verfügbar ist? Wieso werden "PC oder Laptop samt Zubehör, Datenträger" komplett sichergestellt, wenn es doch nur um einzelne E-Mails resp. Internettexpte geht? Überhaupt: Welchen "Beweiswert" haben die ganzen PC-Bestandteile außer der Festplatte (Gehäuse, Grafikkarte, Soundkarte, Netzwerkkarte, DVD-Brenner, Lüfter etc.) sowie z.B. ein Monitor, eine Tastatur, eine Maus, ein Scanner, ein Kopfhörer usw. usf.? Die Absurdität einer solchen "Sicherstellung" ist derartig gigantisch, dass selbst Vergleiche in exorbitanten Kategorien noch massiv verharmlosend sind, z.B.: Der Beschuldigte hat womöglich per Telefon oder Fax eine Straftat begangen, also werden sein Telefon oder Faxgerät beschlagnahmt. Der Beschuldigte hat womöglich ein strafbares Buch; also wird - auch bei freiwilliger Herausgabe des gesuchten Buches - seine gesamte Bibliothek beschlagnahmt. Der Beschuldigte hat womöglich vor seiner Straftat etwas gegessen, also werden seine gesamten Nahrungsmittel beschlagnahmt. Kurz: Je bombastischer und absurder der Vergleich konstruiert ist, desto besser lässt er erahnen, was mit einer EDV-Beschlagnahme eigentlich verbrochen wird, denn in unserer heutigen Informationsgesellschaft ist ein Computer oft von absolut zentraler Bedeutung für quasi das gesamte private, gesellschaftliche und geschäftliche Leben."

Ähnlich ist es meinen Fall gelagert. Ich wurde weder um freiwillige Herausgabe ersucht noch habe ich meine Arbeit an meiner Webseite bestritten! Die ILLEGALE Beschlagnahme und bis heute EINGEHALT meines PC- Rechners beruht auf reinen Rechtsbruch und stellt bzgl. des PC- Rechners Microstar S/N: 1864501 0020453 auch den Straftatbestand der offenkundig politisch

motivierten schikanösen Unterschlagung dar. Es liegen keinerlei Gründe für den weiteren Einbehalt, geschweige Beschlagnahme oder gar Einziehung vor. Es liegt auch hier Grundrechteverletzung, Machtmißbrauch und völlige Justizwillkür seitens des Herrn Staatsanwalt Seifert – Staatsanwaltschaft Schwerin vor.

„Außerdem: Bei jeder Hausdurchsuchung muss grundsätzlich genau angegeben werden, was überhaupt gesucht wird, also z.B. eine konkrete Datei. Ferner darf die Hausdurchsuchung bei direkter freiwilliger Herausgabe des Gesuchten, z.B. einer konkreten Datei, gar nicht mehr stattfinden. Das Verzeichnis der beschlagnahmten Gegenstände ist geradezu zwangsläufig - rechtswidrig - zu ungenau. Das Verbot der gezielten Suche nach Zufallsfunden hat bei EDV-Beschlagnahme schlichtweg keinerlei Bedeutung mehr - ganz im Gegenteil ist hier das hemmungslose Herumsuchen Programm, u.z. am liebsten wohl da, wo es mit Blick auf das Zeugnisverweigerungsrecht sowieso ausdrücklich verboten ist. Hoeffgen beschreibt deshalb die EDV-Beschlagnahme korrekt als bloße "Schikane", bei der das Übermaßverbot radikal missachtet wurde.“

Diese aufgeführten Rechtsverstöße sind bei der Hausdurchsuchung bei mir passiert!

Da auch das Maß der Verhältnismäßigkeit längst überschritten ist, sind die beschlagnahmten Rechner und Speichermedien daher nach dem Datenscan jetzt umgehend an mich herauszugeben und die entsprechenden dienstrechtlichen Konsequenzen gegen den verantwortlichen Staatsanwalt Herr Seifert – sowie tatbeteiligte Personen Herr Trautmann und Frau Schmeichel zu ziehen.

Alle meine umfassend fach- und sachgerecht dezidiert vorgetragene Beschwerden wurden bis heute vom Amtsgericht Schwerin, Landgericht Schwerin und der Staatsanwaltschaft Schwerin ignoriert bzw. unbegründet mit computeranimierten 0815- Formschreiben, Zweizeilern abgewiesen. Dieses willkürliche Vorgehen stellt außerdem eine Verletzung des rechtlichen Gehörs und völlige Befangenheit dar. Es liegt auch hier Grundrechteverletzung, Machtmißbrauch und völlige Justizwillkür seitens des Herrn Staatsanwalt Seifert – Staatsanwaltschaft Schwerin dem dem LKA Schwerin Herr Trautmann vor.

Es liegt erheblicher, nicht ersetzbarer Datenverlust auf dem zwischenzeitlich durch das LKW Trautmann am 21.01.2014 herausgegebenen Rechners silberfarbener PC „Deluxe“ vor: Darunter wichtige dienstliche Daten und private Bilder des verstorbenen Vaters von Frau Hoffmann.

Schadenersatzansprüche sind vorbehalten.

Zu 9 Es wird festgestellt:

Strafbewehrter Versuch der illegalen Zwangspsychiatisierung durch Herrn Staatsanwalt Seifert aus offenkundig politisch motivierten Gründen um mich als politisch unbequemen Menschen mittels Machtmißbrauch auszuschalten. Alle meine Anträge auf Herausgabe des Gutachtens wurden bis heute durch Staatsanwaltschaft Schwerin – Herr Staatsanwalt Seifert einfach ignoriert. Ich wurde von Herrn Dr. Wegener als geistig gesunder Mensch eingestuft, der auf rechtstaatlichen Weg seine Grundrechte korrekt vertritt. Zeugnis Dr. Wegener Lüneburg. Das wurde der Staatsanwaltschaft Schwerin mitgeteilt.

Zu 10 Es wird festgestellt:

Es besteht offenkundige Befangenheit der Staatsanwaltschaft Schwerin - speziell Herr Staatsanwalt Seifert und dem Staatsschutz LKA Schwerin Herr Trautmann und Frau Schmeichel durch Verdacht auf interne Dienstschulungen/ Weisungen zum Umgang mit Beschwerdeführenden Bürgern durch den BRD- Inlandsgeheimdienst *Verfassungsschutz* und der Innenministerien der BRD- Bundesländer:

Auf Grund der identischen Vorgehensweise im Umgang mit meinen Schriftsätzen und Beschwerde in dieser Sache besteht offenkundiger erhärteter Verdacht der Befangenheit der Staatsanwaltschaft Schwerin - speziell Herr Staatsanwalt Seifert durch derartige bzw. ähnlich gelagerte illegale Schulungen

/Weisungen des BRD- Inlandsgeheimdienstes *Verfassungsschutz* und des angeschlossenen Innenministeriums *Mecklenburg- Vorpommern in Schwerin . Verweis Veröffentlichung des ZDF: Filmtitel: „**Der Staat bin Ich! Wenn Menschen ihrem Land kündigen**“

Und Filmtitel „**Der Staat bin Ich - Eine Bewegung gegen den deutschen Staat**“

Quellerverweise:

<http://www.candoberlin.de/neues/>

<http://www.zdf.de/zdfinfo/der-staat-bin-ich-eine-bewegung-gegen-den-deutschen-statt-33027054.html>

Alle Behörden können durch die aufgeführte geheimdienstliche Tätigkeit des BRD Verfassungsschutzes POTENZIELL infiltriert und befangen sein.

Es besteht daher leider auch der begründete Verdacht der Befangenheit der Justizbehörde Staatsanwaltschaft Schwerin von Herrn Staatsanwalt Seifert durch diesen alarmierenden Straftatbestandkomplex des BRD- Inlandsgeheimdienstes „Verfassungsschutz“ und der eingebetteten Kriminalpsychologen und Bediensteten.

Es wird daher auf § 258a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung hingewiesen und hiermit gleichzeitig auch strafangezeigt.

Da sich diese Zivilpersonen bei der Hausdurchsuchung bis auf Frau Astrid Schmeichel NICHT vorgestellt noch ausgewiesen haben besteht auch der begründete Verdacht das es sich hierbei um eine private AKTION des BRD- INLANDSGHEIMDIENSTES *VERFASSUNGSSCHUTZ* gehandelt haben könnte, was zu untersuchen und zweifelsfrei zu klären ist.

Ich fordere daher die Herausgabe der Namen aller an der illegalen Hausdurchsuchung und Beschlagnahme beteiligten Zivilpersonen/ Privatpersonen.

So wie der Verfassungsschutz die BRD- Behörden schult werde ich in Mecklenburg- Vorpommern real SONDER – BEHANDELT! Meine Schriftsätze werden nicht bzw. nur unzureichend bearbeitet. Die Inhalte werden völlig ignoriert. Ich bekomme 0815 – Schreiben, maximal Zweizeiler, standardisierte computeranimierte Schreiben und Form-Beschlüsse OHNE jegliches rechtliches Gehör. Das Amtsgericht und das Landgericht Schwerin sind mir gegenüber seit dem Jahr 2013 zu STANDGERICHTEN mutiert. Das Grundgesetz als höchste Rechtsnorm für die BRD wird überhaupt nicht mehr beachtet. Die Grundrechte werden gegenüber meiner Person völlig ausgehebelt. U. a. dadurch hervorgerufener Stillstand der Rechtspflege – so auch in Mecklenburg- Vorpommern.

Zu 11 Es wird festgestellt:

Zu allen aufgeführten Punkten besteht strafbare Grundrechteverletzung und Verletzung der Menschenrechte Artikel 1-19 GG und Artikel 5 Menschenrechte Landesverfassung Mecklenburg- Vorpommern, in Folge Bruch der verfassungsmäßigen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Es besteht daher auch Korruptionsverdacht.

Die Justiz wird durch die BRD- Bundesländer wie im Land *Mecklenburg- Vorpommern* offenkundig als Waffe im Kampf gegen politische unbequeme Menschen wie meine Person mißbraucht. Jegliches Recht wird dabei gebrochen.

Zu 12 Es wird festgestellt:

Strafbarer Verstoß gegen internationales Recht: Verstoß gegen die UN- Charta- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, SHAEF und SMAD- Verstoß gemäß Artikel 139 Grundgesetz, Verstoß gegen das Völkerrecht und BRD- Bundesrecht gemäß Artikel 25 Grundgesetz als höchste Rechtsnorm für die BRD durch alle vorgenannte Anzeigepunkte. Speziell auch die offenkundig

illegale Weiterführung nationalsozialistischer Staatsgrundlagen und Gesetze des 3. Reiches durch die Bundesrepublik Deutschland.

Das politisch inszenierte Verfahren gegen meine Person ist aus allen aufgeführten Gründen sofort einzustellen und die bis heute eingezogenen Gegenstände insbesondere auch der PC- Rechner Microstar S/N: 1864501 0020453 herauszugeben.

Es wird die umfassende Ermittlung und Aufklärung sowie die strafrechtliche Verfolgung der Tat und aller betreffenden Täter beantragt und gefordert.

Ich bitte um Eingangsbestätigung mit Aktenzeichen Ihrer Behörde.

Gemäß § 63 BBG tragen alle Beteiligten in der Bundesrepublik Deutschland für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

Bitte geben Sie bei Ihren künftigen Schreiben unbedingt den Vor- und Zunamen des Verfassers an, damit ich bei einem eventuellen Durchgriff gemäß § 823 BGB respektive 839 BGB nicht gehindert bin.

Es besteht öffentliches Interesse im gesamten Vorgang. Es wird die umfassende Ermittlung und Aufklärung sowie die strafrechtliche Verfolgung der mutmaßlichen Tat/ Täters beantragt und gefordert.

Allgemeiner Hinweis bzgl. Dienstwegüberschlag wegen offenkundiger Befangenheit der Staatsanwaltschaft Schwerin speziell Herr Staatsanwalt Seifert.

Bitte das bei meinen zukünftigen Schreiben zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Klasen

ZEUGEN:

Frau Anke Hoffmann
Cottbuser Straße 11
19063 Schwerin

Herr Helmut Buschujew
PF 1128
19281 Ludwigslust

Herr Rolf Reipöhler
Alter Landweg 42
25795 Weddingstedt

Verteiler:

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Generalstaatsanwaltschaft Rostock
Patriotischer Weg 120 a
18057 Rostock

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
Herr Harald Range
Braucherstraße 30
76135 Karlsruhe

Gemäß Artikel 139 Grundgesetz zuständiger weise an die Hohe Hand:

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Botschaft der Russischen Föderation
Vladimir Grinin
Unter den Linden 63 – 65
10117 Berlin

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Generalstaatsanwalt der russischen Föderation
Haupt Militär Staatsanwalt
per. Holsunowa 14
119160 Moskau
Russische Föderation

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Außenministerium der Russischen Föderation
Ploschad Smolenskaja Sennaja 32/34
12002 Moskau
Russische Föderation